

liegen als das, was der Geschädigte wahrscheinlich an Ersatzleistungen zu erwarten hätte.

Führt der Gesundheitsschaden dazu, daß der Betroffene nur in beschränktem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann oder sein Wohlbefinden erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt wird, ist ihm ein angemessener Ausgleich zu zahlen (§ 338 Abs. 3). Damit soll — im Gegensatz zum sog. Schmerzensgeld nach früherem Recht — nicht ein immaterieller Schaden durch Geld aufgewogen, sondern der Geschädigte in die Lage versetzt werden, sich mit Hilfe zusätzlicher Mittel nach seinen Bedürfnissen und seiner Wahl einen adäquaten Ausgleich an Lebensinhalt zu schaffen. Er braucht — anders als bei den erforderlichen und erhöhten Aufwendungen und weiteren Nachteilen, die ohnehin gemäß § 338 Abs. 1 zu ersetzen sind — nicht zu begründen und zu belegen, wofür er diese Ausgleichszahlung verwendet. Der Ausgleichsanspruch setzt jedoch voraus, daß die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben infolge des Gesundheitsschadens nicht nur vorübergehend beschränkt ist; ebenso begründet eine nur unbedeutende Beeinträchtigung des Wohlbefindens keinen Anspruch./23/

#### Ersatzpflicht bei Todesfällen

Führt die Pflichtverletzung zum Tode, würde nach der allgemeinen Regel des § 332 eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit grundsätzlich entfallen, da die Hinterbliebenen nur mittelbar geschädigt sind. Dies wäre eine unvermeidbare Benachteiligung der durch den Tod unmittelbar betroffenen Angehörigen und eine ungerechtfertigte Befreiung des Verantwortlichen von der Ersatzpflicht. Daher stehen den Angehörigen nach § 339 im Falle des Todes Ersatzansprüche gegen den Verantwortlichen zu.

Alle Ansprüche aus § 339 setzen voraus, daß dem Geschädigten — falls die Pflichtverletzung nicht zum Tode geführt hätte — selbst Ersatzansprüche zugestanden hätten.

/23/ Vgl. hierzu W. Huribek/U. Roehl, „Ausgleichszahlung bei Gesundheitsschäden gemäß § 338 Abs. 3 ZGB“, NJ 1976 S. 235 ff. Zuzustimmen ist auch Ihrer Auffassung über den Ausschluß der Vererblichkeit noch nicht fällig gewordener Ausgleichsansprüche (a. a. O., S. 236). Die Rechtslage ist ähnlich wie bei Unterhaltsansprüchen. Dasselbe gilt auch für die Geldrente nach § 338 Abs. 2. Zur Bejahung bzw. zur Verneinung der Ausgleichszahlung gemäß § 338 Abs. 3 vgl. auch BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 15. November 1976 - 4 BZB 181/76 - (NJ 1977 S. 122) und Urteil vom 18. November 1976 - 4 BZB 185/76 - (NJ 1977 S. 122).

Mitverantwortlichkeit des Geschädigten, die nach § 341 seine Ersatzansprüche beeinträchtigt oder ausgeschlossen hätte, führt auch zur Beschränkung oder zum Ausschluß der Ansprüche Hinterbliebener.

Voraussetzung ist weiter, daß die Pflichtverletzung für den Tod des Geschädigten ursächlich war, nicht dagegen, daß der Tod sofort als Folge der Pflichtverletzung eingetreten ist. Die Ersatzpflicht umfaßt die Kosten einer vorangegangenen ärztlichen Behandlung sowie die Bestattungskosten. War der Tod nicht sofort eingetreten und standen dem Verstorbenen bereits nach § 338 Ersatzansprüche zu (insbesondere Aufwendungen, fällig gewordene Geldrentenansprüche), so gehen diese Ansprüche nach den allgemeinen Regeln auf die Erben über./25/

Die in § 339 geregelten Ersatzansprüche Unterhaltsberechtigter sind dagegen von der Erbfolge unabhängige eigene Ansprüche der betroffenen Hinterbliebenen gegen den Verantwortlichen.

Anspruchsberechtigt sind die dem Verstorbenen gegenüber nach den Bestimmungen des Familienrechts Unterhaltsberechtigten, einschließlich derjenigen, deren Unterhaltsberechtigung in absehbarer Zeit eingetreten wäre (insbesondere nach dem Todesfall geborene Kinder des Getöteten). Sie können den durch den Verlust des Unterhaltsanspruchs/26/ entstehenden Schaden ersetzt verlangen.

Gemäß § 339 Abs. 3 steht im begrenzten Umfang darüber hinaus weiteren Betroffenen Anspruch auf Unterstützung zu, denen der Verstorbene Unterhalt gewährt hat, ohne dazu verpflichtet zu sein (z. B. seinen Geschwistern). Dieser Anspruch ist jedoch auf eine Übergangszeit begrenzt, die bis zu zwei Jahren betragen kann. Die Unterstützung ist nicht zu zahlen, soweit die Betroffenen in dieser Zeit ihren Unterhalt aus eigenen Einkünften und sonstigen Mitteln bestreiten können. Ist dies teilweise möglich, so mindert sich die Ersatzpflicht entsprechend.

/24/ Die Bestattungskosten hat gemäß § 411 Abs. 2 zunächst der Erbe zu tragen; hat er sie bezahlt, sind sie ihm vom Verantwortlichen zu ersetzen.

/25/ Das gilt nicht für Ansprüche, die nicht vererblich sind, so z. B. für noch nicht fällig gewordene Ausgleichsbeträge nach § 338 Abs. 3.

/26/ Hierbei können neben Ansprüchen auf Unterhaltszahlungen auch sonstige Leistungen des Getöteten für den Familienaufwand in Betracht kommen (vgl. W. Seifert, a. a. O.).

Prof. Dr. habil. RICHARD HALGASCH, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## Die Rechtsnachfolge des überlebenden Ehegatten in die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände

Nach § 365 Abs. 1 Satz 3 ZGB stehen dem Ehegatten neben seinem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände zu. Diese Regelung, die einer verbreiteten Lebensgewohnheit entspricht, trägt zur erbrechtlichen Besserstellung des überlebenden Ehegatten bei und erfüllt damit ein Grundanliegen des neuen Erbrechts.

#### Zur Bedeutung der Sondererbfolge des überlebenden Ehegatten

Das Erbrecht berücksichtigt in besonderer Weise die Struktur einer Familie, die aus dem Ehegatten und den unterhaltsberechtigten Kindern besteht; es orientiert dabei auf die Durchsetzung sozialistischer Auffassungen über Ehe und Familie. Im Regelfall sind die wirtschaftlich selbständigen Kinder aus dem elterlichen Haushalt ausgeschieden und haben einen eigenen Haushalt gegründet. Im höheren Lebensalter lebt der Erblasser meistens nur noch mit seinem Ehegatten zusammen. Deshalb wird dem überlebenden Ehegatten bereits bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Erbfolge ein besonderer Schutz gewährt.

Die Regelung des § 365 Abs. 1 Satz 3 ZGB gewährleistet dem überlebenden Ehegatten und den im Haushalt lebenden Kindern eine ungestörte Beibehaltung der gewohnten

häuslichen Verhältnisse und verhindert eine unerwünschte Haushaltsauflösung.

Das Institut der Rechtsnachfolge des überlebenden Ehegatten in die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände stellt eine Ausnahme von dem das Erbrecht beherrschenden Grundsatz der Gesamtnachfolge (Universalsukzession) dar. Gesamtnachfolge bedeutet, daß das gesamte Vermögen des Erblassers unmittelbar auf den Alleinerben oder auf die Erbengemeinschaft übergeht (vgl. § 363 Abs. 1 Satz 2 ZGB).

Gegenstand der Erbfolge ist grundsätzlich das Vermögen des Erblassers in seiner Gesamtheit. Es ist daher z. B. nicht möglich, daß die Nachfolge in Rechte des Erblassers an Grundstücken und Gebäuden eine andere ist als die in seine sonstigen Vermögensrechte./1/

Dieser Grundsatz wird in § 365 Abs. 1 Satz 3 ZGB durchbrochen. Hinsichtlich der zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände wird unter der Voraussetzung eine Sondererbfolge (Spezialsukzession) begründet, daß der Ehegatte gesetzlicher Erbe ist. Es tritt somit eine Nachlaßspaltung ein. Dabei handelt es sich um eine echte Erbfolge mit

/1/ Teilungsanordnungen des Erblassers berühren nicht die Erbfolge.